

Fragen und Antworten zur Erhebung einer Übernachtungssteuer in der Stadt Leer ab 01.07.2024 (FAQ)

Inhalt

1)	Was ist eine Übernachtungssteuer?	2
2)	Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?	2
3)	Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?	2
4)	Wer ist Steuerschuldner?	2
5)	Was wird besteuert?	2
6)	Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?	3
7)	Sind Kosten für die Zimmerreinigung oder sog. Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com steuerpflichtig?	3
8)	Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?	3
9)	Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?	3
10)	Wird die Steuer auch für langfristige zusammenhängende Übernachtungen erhoben?	3
11)	Wie hoch ist der Steuersatz?	3
12)	Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?	3
13)	Wie hoch ist die Übernachtungssteuer (Beispiele für einen umsatzsteuerpflichtigen und einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb)?	4
14)	Führt die Berechnung der Übernachtungssteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zu einer doppelten Zahlung der Umsatzsteuer?	4
15)	Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?	5
16)	Welche Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen?	5
17)	Wie berechne ich die Anzahl der Übernachtungen, die in der Steuererklärung anzugeben ist?	6
18)	Gibt es weitere Anzeigepflichten?	6
19)	Wie ist zu verfahren, wenn ein Beherbergungsgeber mehrere Übernachtungsunterkünfte an unterschiedlichen Standorten betreibt?	6
20)	Wie erfolgt die Steuerfestsetzung?	7
21)	Ansprechpartner bei der Stadt Leer:	7

1) Was ist eine Übernachtungssteuer?

Die Übernachtungssteuer ist als Steuer auf entgeltliche Übernachtungen in Beherbergungsbetrieben eine örtliche Aufwandsteuer. Sie wird dadurch definiert, dass ihr Steuergegenstand an eine örtliche Gegebenheit geknüpft ist – in diesem Fall an die Zahlung eines Entgelts für die Möglichkeit zur Übernachtung in einer Beherbergungsstätte im Stadtgebiet der Stadt Leer.

Nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 22.03.2022 ist die Erhebung einer Übernachtungssteuer mit dem Grundgesetz vereinbar.

2) Auf welcher Rechtsgrundlage beruht die Erhebung der Übernachtungssteuer?

Gemäß § 3 Absatz 1 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) können die Gemeinden eine Übernachtungssteuer erheben.

Von dieser Möglichkeit, eine Übernachtungssteuer zu erheben, hat die Stadt Leer durch den Erlass der Übernachtungssteuersatzung vom 21.12.2023 mit Wirkung zum 01.07.2024 Gebrauch gemacht.

3) Ab wann sind Übernachtungen steuerpflichtig?

Alle entgeltlichen Übernachtungen, die ab dem 01.07.2024 getätigt werden, sind steuerpflichtig.

Von der Übernachtungssteuer befreit sind auf Antrag des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin Übernachtungen im Zeitraum vom 01.07.2024 bis 31.12.2024, wenn der jeweilige Vertragsabschluss über diese Übernachtungen bis einschließlich 23.11.2023 erfolgt ist. Dem Antrag auf Steuerbefreiung ist als Anlage ein Beleg (i.d.R. die Buchungsbestätigung) beizufügen, welcher mindestens den Vertragspartner, die Anzahl und den konkreten Zeitraum der Übernachtungen sowie den Vertragsabschlusszeitpunkt beinhalten muss. Übernachtungen, die ab dem 24.11.2023 verbindlich vereinbart wurden, sind vorbehaltlich des § 5 Abs. 1 der Satzung nicht von der Übernachtungssteuer befreit.

4) Wer ist Steuerschuldner?

Die Übernachtungssteuer wird als sogenannte „indirekte Steuer“ erhoben, d. h. Steuerschuldner sind die Beherbergungsbetriebe in der Stadt Leer und ihren Ortsteilen. Diese führen die von den Übernachtungsgästen zu zahlende Steuer an die Stadt Leer ab. Zu den Beherbergungsbetrieben zählen insbesondere Hotels, Gasthöfe, Pensionen, Privatzimmer, Jugendherbergen, Ferienwohnungen, Betreiber von Plätzen, die für die Aufstellung von Zelten, Wohnwagen und Booten genutzt werden, nicht jedoch Übernachtungen in Krankenhäusern, Vorsorge- und Rehabilitationskliniken, Hospizen, Senioren-, Alten- und Pflegeheimen, Frauenhäusern und ähnlichen Einrichtungen sowie Übernachtungen im Rahmen von Klassenfahrten.

5) Was wird besteuert?

Nach § 2 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung wird der Übernachtungsaufwand des Beherbergungsgastes für die Möglichkeit einer vorübergehenden entgeltlichen Übernachtung in einem Beherbergungsbetrieb im Stadtgebiet der Stadt Leer besteuert.

Das gilt unabhängig davon, ob die Beherbergungsleistung tatsächlich in Anspruch genommen wird.

Die Steuer wird somit auf den Übernachtungspreis erhoben. Dieser ist unabhängig von der Personenanzahl zu sehen, auf die sich der Preis bezieht.

6) Sind Kosten für die Verpflegung steuerpflichtig?

Nein. Im Übernachtungspreis enthaltene Anteile für Verpflegung (z. B. Frühstück oder Mittagessen) werden vorher herausgerechnet. Das gleiche gilt für Speisen und Getränke aus der Minibar.

7) Sind Kosten für die Zimmerreinigung oder sog. Servicegebühren bei Portalen wie z. B. Airbnb oder Booking.com steuerpflichtig?

Ja. Muss der Übernachtungsgast zwingend auch die Kosten für die Endreinigung oder eventuell anfallende Servicegebühren für Portale wie z. B. Airbnb oder Booking.com tragen, gehören auch diese zum steuerpflichtigen Aufwand.

8) Sind kostenpflichtige Stornierungen steuerpflichtig?

Nein. Bei einer Stornierung sind Stornierungsgebühren oder einbehaltende Anzahlungen nicht steuerpflichtig.

9) Sind beruflich bedingte Übernachtungen steuerpflichtig?

Ja. Nach den v. g. Urteilen des Bundesverfassungsgerichts können auch beruflich bedingte Übernachtungen Gegenstand der Übernachtungssteuer (Aufwandsteuer) sein. Von dieser Möglichkeit hat die Stadt Leer somit in rechtlich zulässiger Weise Gebrauch gemacht.

10) Wird die Steuer auch für langfristige zusammenhängende Übernachtungen erhoben?

Nein. Nach § 4 Absatz 2 der Übernachtungssteuersatzung unterfallen höchstens 14 zusammenhängende Nächte pro Person der Besteuerung. Darüberhinausgehende, unterbrechungsfrei verbundene Beherbergungsleistungen unterliegen nicht der Besteuerung. Bei einer Unterbrechung der Beherbergung beginnt die Berechnung der zusammenhängenden Nächte erneut.

Da Gegenstand der Übernachtungssteuer nur vorübergehende entgeltliche Übernachtungen sind, unterliegen Dauercamper nicht der Steuerpflicht.

11) Wie hoch ist der Steuersatz?

Nach § 4 Absatz 1 der Übernachtungssteuersatzung beträgt der Steuersatz 3 % vom Brutto-Beherbergungsentgelt.

Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts und des Niedersächsischen Oberverwaltungsgerichts wird in der Übernachtungssteuer die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Übernachtungsgastes berücksichtigt, indem durch die prozentuale Besteuerung ein höherer Steuerbetrag für die Inanspruchnahme teurerer Übernachtungsmöglichkeiten festgelegt wird.

Somit entspricht ein prozentualer Steuersatz am besten dem Gebot der Besteuerungsgleichheit nach Artikel 3 Absatz 1 Grundgesetz, weil andererseits mit einem pauschalen Steuerbetrag Übernachtungen mit einem geringen Entgelt wesentlich stärker belastet würden als teure Übernachtungen.

12) Ist die Übernachtungssteuer umsatzsteuerpflichtig?

Ja. Da der Beherbergungsbetrieb Steuerschuldner ist, gehört die Übernachtungssteuer zum Beherbergungsentgelt. Die Übernachtungssteuer ist somit zumindest umsatzsteuerrechtlich

kein durchlaufender Posten, sondern eine umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts.

Bei weiteren Fragen zum Thema „Umsatzsteuer“ bitten wir Sie, ggf. einen Steuerberater zu kontaktieren oder sich an Ihr zuständiges Finanzamt zu wenden.

- 13) **Wie hoch ist die Übernachtungssteuer (Beispiele für einen umsatzsteuerpflichtigen und einen nicht umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieb)?**

Beispiel A: Betrieb umsatzsteuerpflichtig

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung - (netto)		75,00 €
Zwischenschritt: Berechnung der Übernachtungssteuer		
Beherbergungspreis (netto)	75,00 €	
+ 7% Mwst.	5,25 €	
= Bemessungsgrundlage	80,25 €	
x Steuersatz 3 %	2,41 €	
zzgl. Übernachtungssteuer		2,41 €
Rechnungsbetrag (netto)		77,41 €
+ 7% Mwst.		5,42 €
Rechnungsbetrag		82,83 €

Beispiel B: Betrieb nicht umsatzsteuerpflichtig

Übernachtungspreis - ohne Verpflegung		75,00 €
Zwischenschritt: Berechnung der Übernachtungssteuer		
Beherbergungspreis (netto)	75,00 €	
= Bemessungsgrundlage	75,00 €	
x Steuersatz 3 %	2,25 €	
zzgl. Übernachtungssteuer		2,25 €
Rechnungsbetrag		77,25 €

- 14) **Führt die Berechnung der Übernachtungssteuer bei umsatzsteuerpflichtigen Beherbergungsbetrieben zu einer doppelten Zahlung der Umsatzsteuer?**

Nein, es findet keine doppelte Besteuerung statt. Es muss unterschieden werden zwischen dem Vorgang zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer sowie der tatsächlichen Umsatzsteuerermittlung. Nach § 3 Abs. 1 der Übernachtungssteuersatzung

der Stadt Leer ist die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer der vom Beherbergungsgast für die Beherbergung aufgewendete Betrag einschließlich Umsatzsteuer. Insofern wird die Umsatzsteuer rein aus satzungsrechtlichem Grund im ersten Schritt fiktiv auf den Nettopreis hinzugerechnet, um die Bemessungsgrundlage für die Übernachtungssteuer zu ermitteln.

Die Übernachtungssteuer selbst führt dann umsatzsteuerrechtlich vor dem Hintergrund, dass die Finanzbehörde die Übernachtungssteuer nicht als durchlaufenden Posten, sondern als umsatzsteuerpflichtige Erhöhung des Beherbergungsentgelts qualifiziert, zu einer Erhöhung des Nettoentgelts. Auf Basis des „neuen“ Nettoentgelts wird dann die tatsächliche Umsatzsteuer berechnet. Daher kommt es also nur einmal zur Berechnung und Zahlung der Umsatzsteuer. Das Verfahren ist im Beispiel a) unter Nr. 13 veranschaulicht.

Diese Methode zur Ermittlung der Besteuerungsgrundlagen ist im Vorfeld der Finanzverwaltung vorgestellt worden, dort sind keine Bedenken gegen diese Vorgehensweise geäußert worden. Darüber hinaus orientiert sich diese Besteuerungsform aus Gründen der Rechtssicherheit an das praktizierte Verfahren in den Städten Lüneburg und Hann. Münden, in den bereits die Übernachtungssteuer eingeführt wurde. Die Übernachtungssteuersatzung der Stadt Lüneburg ist im Rahmen einer Normenkontrolle vor dem Oberverwaltungsgericht Lüneburg bereits einmal überprüft worden. Die gewählte Ermittlung der Bemessungsgrundlage der Stadt Lüneburg basiert u.a. aus dem Ergebnis des Urteils, sodass insofern von einem Besteuerungsverfahren mit einem hohen Grad an Rechtssicherheit ausgegangen werden darf.

15) Wie läuft das Verfahren zur Steuererhebung ab?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Leer gegenüber bis zum 15. Kalendertag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres gesondert für jeden Beherbergungsbetrieb die Summe der steuerpflichtigen Beherbergungsentgelte sowie die allgemeinen Angaben zum Beherbergungsbetrieb mitzuteilen. Hierfür ist der von der Stadt vorgeschriebene Vordruck zu verwenden (Steuererklärung). Demnach sind jährlich vier Steuererklärungen abzugeben, jeweils bis zum 15.04., 15.07., 15.10. und 15.01. eines Jahres. Die Steuererklärung kann sowohl schriftlich als auch elektronisch (u.a. über „OpenRathaus“) eingereicht werden.

16) Welche Unterlagen sind der Steuererklärung beizufügen?

In der Steuererklärung sind lediglich Angaben zu der Anzahl der Übernachtungen, der Summe der Beherbergungsentgelte und dem voraussichtlichen Steuerbetrag im jeweiligen Quartal vorzunehmen. Zur Prüfung dieser Angaben sind auf Verlangen der Stadt die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und sämtliche bzw. ausgewählte Nachweise (z. B. Rechnungen, Quittungen) über die Beherbergungsleistungen für den jeweiligen Erhebungszeitraum vorzulegen. Dazu wird der betreffende Betreiber ggf. in einem gesonderten Schreiben aufgefordert.

Folgende Daten sind getrennt für jeden Beherbergungsbetrieb der Stadt auf Verlangen vorzulegen:

- pro Buchung Name und Adresse des Hauptgastes (i. d. R. der Buchende)
- Tag der An- und Abreise
- Beherbergungsdauer
- Höhe der Beherbergungsentgelte

...

Sämtliche Belege und Nachweise sind für einen Zeitraum von vier Jahren ab Beginn des folgenden Kalenderjahres aufzubewahren.

Personenbezogene Daten der Gäste dürfen zur Ermittlung der Steuerpflicht und zur Festsetzung, Erhebung und Vollstreckung der Übernachtungssteuer nach Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe e) der EU-Datenschutzgrundverordnung verarbeitet werden.

17) Wie berechne ich die Anzahl der Übernachtungen, die in der Steuererklärung anzugeben ist?

Die Anzahl der Übernachtungen muss in der Steuererklärung angegeben werden, damit eine Plausibilitätsprüfung zum angegebenen Übernachtungsentgelt erfolgen kann.

Sie ist nicht Grundlage der Berechnung des Übernachtungsentgeltes.

Die Übernachtungszahl errechnet sich wie folgt:

Die Anzahl der Übernachtungen pro Buchung wird mit der Anzahl der Gäste multipliziert.

Beispiel: Die Buchung einer Unterkunft für 4 Personen mit 5 Übernachtungen ergibt folgende Berechnung:

5 Übernachtungen mit 4 Personen = 20 Übernachtungen (5 x 4).

Für jede weitere Buchung ist die Berechnung analog vorzunehmen, z.B. wie folgt:

Zeitraum	Nächte	Personenanzahl	Übernachtungen
24.04. – 01.05.	7	2	14
08.05. – 14.05.	6	3	18
13.06. – 17.06.	4	2	8
11.07. – 16.07.	5	4	20
Gesamt-Übernachtungszahl			60

In der Steuererklärung ist nur die Gesamt-Übernachtungszahl anzugeben.

18) Gibt es weitere Anzeigepflichten?

Jede Betreiberin/jeder Betreiber eines Beherbergungsbetriebes ist verpflichtet, der Stadt Leer den Beginn und das Ende der Tätigkeit, den Wechsel der Betreiberin/des Betreibers sowie eine Verlegung des Beherbergungsbetriebes vor Eintritt des anzeigepflichtigen Ereignisses anzuzeigen. Hierfür kann der Vordruck „Stammdatenerhebung zur Übernachtungssteuer“ von der Internetseite der Stadt Leer heruntergeladen werden.

19) Wie ist zu verfahren, wenn ein Beherbergungsgeber mehrere Übernachtungsunterkünfte an unterschiedlichen Standorten betreibt?

Grundsätzlich können Beherbergungsgeber für jeden Beherbergungsstandort (z.B. unterschiedliche Adressen, Wohnungsbezeichnungen etc.) eine eigene Steuererklärung abgeben. Daneben besteht aber auch die Möglichkeit, dass im Rahmen der Anzeige als Beherbergungsgeber (Stammdatenerhebung zur Übernachtungssteuer) erklärt wird, dass mehrere Beherbergungsstandorte betrieben und die Steuererklärungen einheitlich eingereicht werden sollen.

Die einheitliche Steuererklärung eines Beherbergungsgebers für mehrere Beherbergungsstandorte setzt voraus, dass der Stadt Leer im Rahmen der Stammdatenerhebung genau mitgeteilt wird, welche Beherbergungsstandorte von der Steuererklärung umfasst sein sollen. Veränderungen bzgl. der Beherbergungsstandorte sind der Stadt Leer unverzüglich mitzuteilen. Dies ist unbedingt erforderlich, damit die Stadt Leer dies im Rahmen notwendiger Kontrollen berücksichtigen kann.

20) Wie erfolgt die Steuerfestsetzung?

Nach Prüfung der Steuererklärung und der beizufügenden Nachweise durch die Stadt Leer wird die Steuer durch schriftlichen Bescheid für das jeweilige Kalendervierteljahr festgesetzt und ist einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

21) Ansprechpartner bei der Stadt Leer:

Stadt Leer (Ostfriesland)

Fachstelle Abgaben

Rathausstr. 1

26789 Leer

Telefon: 0491 / 9782-190

E-Mail: bettensteuer@leer.de

Sprechzeiten:

Montag: 15.00 – 17.45 Uhr

Dienstag – Freitag: 09.00 – 12.30 Uhr

sowie nach Vereinbarung